



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Zuständige Stelle

**für die Berufsausbildung der umwelttechnischen Berufe in Baden-Württemberg
als Ausbildungsberuf des öffentlichen Dienstes**

MERKBLATT ÜBER DIE BERUFSAUSBILDUNG

IN DEN UMWELTTECHNISCHEN BERUFEN

Stand: Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen
2. Zuständigkeit
3. Ausbildungsstätten
4. Ausbilder
5. Unterlagen
6. Grundsätzliches zur Ausbildung
7. Ausbildungsplan
8. Vergütung
9. Berufsschule
10. schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)
11. Prüfungen
12. Umschüler

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931 ff.)
- 1.2 TVAöD - Allgemeiner Teil und besonderer Teil bzw. TVAL
- 1.3 Verordnung über die Berufsausbildung in den umwelttechnischen Berufen vom 17. Juni 2002 (BGBl. 2002 Teil I Nr. 43, S. 2335 ff)
- 1.4 Prüfungsordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen im öffentl. Dienst vom 01.11.2007,
- 1.5 Grundsätze des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Durchführung von Zwischenprüfungen vom 01.07.1981 i. d. F. vom 18.10.2007
 - 1.5.1 Richtlinien für die Durchführung von Zwischenprüfungen in den umwelttechnischen Berufen vom 15.05.2003
- 1.6 Richtlinien des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Abkürzung von Ausbildungs- und Umschulungszeiten vom 14. März 1986, zuletzt geändert durch Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 18.10.2007
- 1.7 Richtlinien des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die vorzeitige Zulassung zur Ausbildungsabschlussprüfung vom 01.01.2001 i. d. F. vom 18.10.2007
- 1.9 Hinweis bzw. Richtlinien des Regierungspräsidiums Karlsruhe (Ref. 12d) zum Führen und zur Kontrolle der schriftlichen Ausbildungsnachweise vom 18.10.2007
- 1.10 Lehrplan der Berufsschule
- 1.11 Erläuterungen und Praxishilfen zur Ausbildungsverordnung der umwelttechnischen Berufe:
 - Umwelttechnische Berufe, Band 1 - Fachkraft für Wasserversorgungstechnik
 - Umwelttechnische Berufe, Band 2 - Fachkraft für Abwassertechnik
 - Umwelttechnische Berufe, Band 3 - Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft

Zu Ziffer 1.2 bis 1.9

Das Regierungspräsidium Karlsruhe stellt diese Unterlagen im Internet auf www.rp-karlsruhe.de unter dem link „**Berufsbildung im öffentlichen Dienst**“ (rechter Seitenrand) zur Verfügung. Sie sind auch den Auszubildenden und den verantwortlichen Ausbildern auszuhändigen.

Zu Ziff. 1.4

Diese Broschüren dienen dem Ausbilder als wichtiges Hilfsmittel bei der praktischen Durchführung der Berufsausbildung. Herausgeber ist das Bundesinstitut für Berufsbildung. Sie sind zu beziehen über den

BW Bildung und Wissen Verlag und Software GmbH
 Südwestpark 82
 90449 Nürnberg
 (E-Mail: serviceteam@bwverlag.de).

2. Zuständigkeit

Die Ausbildungsberufe Fachkraft für Wasserversorgungstechnik, Fachkraft für Abwassertechnik und Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sind in erster Linie Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes. Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz ist insoweit das Regierungspräsidium Karlsruhe.

Anschrift: Regierungspräsidium Karlsruhe

-Sachgebiet 12c-

76247 Karlsruhe

e-mail: Poststelle@rpk.bwl.de

Soweit in Einrichtungen des Privatrechts ausgebildet wird (privatrechtlich organisierte Stadtwerke, Industrieunternehmen mit eigenen Entsorgungsanlagen o.ä.) sind die örtlichen Industrie- und Handelskammern zuständig.

3. Ausbildungsstätten

Ausbildungsstätten sind in der Regel Gemeinden, Stadt- und Landkreise sowie kommunale Zweckverbände als Betreiber von Wasserwerken, Abwasser- und Abfallbehandlungsanlagen. Alle diese Einrichtungen müssen über eine angemessene Kapazität und eine moderne technische Ausstattung verfügen. Sie müssen ihrer Gesamtstruktur nach die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung und das Erreichen des Ausbildungszieles gewährleisten. Dies ist der Fall, wenn die in der Ausbildungsverordnung vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte vermittelt werden können.

Über die Eignung der Ausbildungsstätten und der Ausbilder entscheidet die zuständige Stelle.

Als Ausbildungsstätten sind grundsätzlich geeignet:

A) im Abwasserbereich

- Klärwerke (mechanisch-biologische Anlagen) mit mehr als 25.000 Einwohner/ Einwohnergleichwerten, Schlammausfäulung und Schlammmentwässerung
 - Kanalnetz mit Sonderbauwerken, Pumpwerken und Steuereinrichtungen
- Reine Stabilisierungsanlagen sind ungeeignet.

B) im Wasserversorgungsbereich

- Wasserwerke, die außer dem Rohrnetz eigene Gewinnungs-, Förder- und Speicheranlagen betreiben sowie eine geeignete Werkstatt besitzen. Die Ausbildung in Wasseraufbereitung, Desinfektion und in einem Labor muss sichergestellt sein.
Eine ausschließliche Verteilungsfunktion mit Fremdwasserbezug genügt nicht.

C) im Abfallbereich

Hier kommen vornehmlich die zentralen Abfallbehandlungs-/-beseitigungsanlagen der Landkreise, kreisfreien Städte sowie entsprechender Zweckverbände in Frage:

- geordnete Abfalldéponien mit Einrichtungen zur Gas- und Sickerwassererfassung,
- Anlagen, in denen Abfälle verbrannt, kompostiert oder wiederverwertet werden können.

Die Ausbildung erfolgt nach den Voraussetzungen des Betriebes wahlweise in den Schwerpunkten

Logistik, Sammlung und Vertrieb
Abfallverwertung und -behandlung
Abfallbeseitigung und -behandlung

Außerdem sollen Labor- und Werkstattarbeiten durchgeführt werden können. Reine Erd- und Bauschuttdeponien sind für die Ausbildung nicht geeignet.

Ausbildungsstätten, die nicht in der Lage sind, die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in vollem Umfang zu vermitteln, müssen diesen Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (z. B. Ausbildungsverbund) beheben.

4. Ausbilder

Auszubildende darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist.

Wer vor dem 1. August 2009 als Ausbilder im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes tätig war, ist von der Pflicht zum **Nachweis** von Kenntnissen nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 befreit. Begonnene Verfahren können bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. Ausbilder-Eignungslehrgang und Prüfung sind demnach im angegebenen Zeitraum nicht mehr Voraussetzung, um als Ausbilder anerkannt zu werden. Diese Befreiung bezieht sich jedoch nur auf die Nachweispflicht. Nach wie vor gelten die §§ 28 - 30 Berufsbildungsgesetz (BBiG). Danach darf jemand nur Auszubildende ausbilden, wenn er persönlich und fachlich geeignet ist. Fachlich geeignet ist, wer die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse **besitzt**. Der Besitz dieser Kenntnisse muss bestätigt werden.

Daher empfehlen wir weiterhin, die Prüfung in Berufs- und Arbeitspädagogik abzulegen. Soweit eine Prüfung nach der AEVO noch nicht abgelegt worden ist, besteht für die Ausbilder die Möglichkeit, einen Vorbereitungslehrgang mit abschließender Prüfung bei der örtlichen Industrie- und Handelskammer zu besuchen.

Ausbilder, die bereits eine Meisterprüfung in einem Handwerksberuf oder eine Industriemeisterprüfung mit einem berufs- und arbeitspädagogischen Teil abgelegt haben verfügen über diese Qualifikation.

Werden mehrere Nachwuchskräfte ausgebildet und um Engpässe bei Urlaub, Krankheit, Wechsel des Ausbilders zu vermeiden, empfiehlt es sich, dass mehrere Beschäftigte über die Eignung als Ausbilder verfügen.

Unter Berücksichtigung der fachlichen Erfordernisse sind demnach als Ausbilder in erster Linie geeignet:

A) im Abwasserbereich

- Fachkraft für Abwassertechnik
- Ver- und Entsorger/-in
- Klärmeister (ATV)
- Klärfacharbeiter (ATV) mit mindestens 3-jähriger Berufspraxis
- Technische Ingenieure mit mindestens 3-jähriger Berufspraxis
- Klärfacharbeiter/-meister (ATV) mit einer Handwerksmeisterprüfung oder einer Industriemeisterprüfung,

Die Ausbildungsabschnitte „Umgang mit elektrischen Gefahren“ und „Elektrische Anlagen in der Abwassertechnik“ (§ 10 Nr. 9, Nr. 20 Ausbildungsverordnung) sind durch eine Elektrofachkraft zu vermitteln. Die fachliche Qualifikation einer Elektrofachkraft wird im Regelfall durch den Abschluss einer Fachausbildung erworben, z. B. Elektrogeselle oder Elektromeister.

Die ausbildende Elektrofachkraft ist zu benennen und ein Nachweis zu ihrer fachlichen Qualifikation vorzulegen.

B) im Wasserversorgungsbereich

- Fachkraft für Wasserversorgungstechnik
- Ver- und Entsorger/-in
- Staatl. Geprüfter Wassermeister (Industriemeister Wasserversorgung)
- Fachwassermeister des DVGW
- Meister in den Berufsrichtungen Elektroinstallateur, Gas- und Wasserinstallateur, Rohrnetzbauer (Wasser), Maschinenbauer, Schlosser mit mindestens 3-jähriger einschlägiger Berufspraxis in einem Wasserwerk
- Facharbeiter der vorgenannten Berufsrichtungen mit mindestens 3-jähriger Berufspraxis
- Technische Ingenieure mit mindestens 3-jähriger Berufspraxis

Die Ausbildungsabschnitte „Umgang mit elektrischen Gefahren“ und „Elektrische Anlagen in der Wasserversorgung“ (§ 4 Nr. 9, Nr. 20 Ausbildungsverordnung) sind durch eine Elektrofachkraft zu vermitteln. Die fachliche Qualifikation einer Elektrofachkraft wird im Regelfall durch den Abschluss einer Fachausbildung erworben, z. B. Elektrogeselle oder Elektromeister.

Die ausbildende Elektrofachkraft ist zu benennen und ein Nachweis zu ihrer fachlichen Qualifikation vorzulegen.

C) im Abfallbereich

- Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft
- Ver- und Entsorger/-in
- Handwerksmeister entsprechend des Fachgebietes mit mindestens 3-jähriger Berufspraxis
- Industriemeister entsprechend des Fachgebietes mit mindestens 3-jähriger Berufspraxis,
- Geselle entsprechend des Fachgebietes mit mindestens 3-jähriger Berufspraxis
- Technische Ingenieure mit mindestens 2-jähriger einschlägiger Berufspraxis

Der Ausbildungsabschnitt „Umgang mit elektrischen Gefahren (§ 16 Nr. 9 Ausbildungsverordnung) ist durch eine Elektrofachkraft zu vermitteln. Die fachliche Qualifikation einer Elektrofachkraft wird im Regelfall durch den Abschluss einer Fachausbildung erworben, z. B. Elektrogeselle oder Elektromeister.

Die ausbildende Elektrofachkraft ist zu benennen und ein Nachweis zu ihrer fachlichen Qualifikation vorzulegen.

In der Fachrichtung Abfall kann ausnahmsweise auch ein bei der Verwaltung beschäftigter Fachmann mit mindestens 3-jähriger einschlägiger Berufspraxis als Ausbilder anerkannt werden. Das setzt jedoch weitere personelle Bedingungen voraus, über die im Einzelfall zu entscheiden ist.

5. Unterlagen

Unterlagen über die Berufsausbildung und zum Abschluss des Berufsausbildungsvertrages stehen als Downloads unter der Internet-Adresse

www.rp-karlsruhe.de unter dem Stichwort „Berufsbildung im öffentlichen Dienst“

zur Verfügung oder können angefordert werden beim

Regierungspräsidium Karlsruhe
 -Referat 12c-
 76247 Karlsruhe
 Tel.: 0721/926-3299
 e-mail: Poststelle@rpk.bwl.de
 eFax: 0721 933 402 12

Beim Regierungspräsidium hat der Auszubildende gemäß § 36 Berufsbildungsgesetz unverzüglich nach Abschluss des Vertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu beantragen. Dazu sind vorzulegen:

- Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsbildungsverhältnisse (Antragskarte)
- 1 Vertragsausfertigung im **Original + 1 Kopie**
- Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsbildungsverhältnisse (Antragskarte)
- Ausbildungsplan
- Erstuntersuchungsbescheinigung (Minderjährige)
- Abschlusszeugnis bzw. Nachweis einer abg. Berufsausbildung (ggfs. für Verkürzung)
- Vereinbarung mit Kooperationspartner (Auflage)
- Nachweis des alleinigen Sorgerechts (bei Unterschrift nur eines gesetzl. Vertreters)

Es wird empfohlen, den Auszubildenden eine Ausfertigung des Vertrages vorab auszuhändigen.

6. Grundsätzliches zur Ausbildung

Als schulische Vorbildung wird ein guter Hauptschulabschluss empfohlen.

Die Ausbildungsdauer beträgt grundsätzlich drei Jahre und gliedert sich im Wesentlichen wie folgt:

Fachkraft für Wasserver-sorgungstechnik	Fachkraft für Abwassertechnik	Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft	Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice
Ausbildungsdauer 3 Jahr (36 Monate)			
Lernorte: Ausbildungsbetrieb und Berufsschule			
gemeinsame Kernqualifikation: 15 Monate (65 Wochen)			
gemeinsame Lernfelder (Berufsschule): 18 Monate			
Zwischenprüfung (gleiche Struktur)			
Fachqualifikation: 21 Monate (91 Wochen)	Fachqualifikation: 21 Monate (91 Wochen) davon Vertiefungsphase 8 Wochen • Kanalbetrieb oder • Kläranlagenbetrieb	Fachqualifikation: 21 Monate (91 Wochen) davon Schwerpunkte 30 Wochen Schwerpunkte: • Logistik, Sammlung und Vertrieb • Abfallverwertung und behandlung • Abfallbeseitigung und - behandlung	Fachqualifikation: 21 Monate (91 Wochen) davon Schwerpunkte 32 Wochen Schwerpunkte: • Rohr- und Kanal- service • Industrieservice

Die praktische Ausbildung erfolgt in der Ausbildungsstätte und wird durch den Besuch der Berufsschule ergänzt.

Für Auszubildende mit bestimmter Vorbildung kann die Ausbildungszeit gekürzt werden. Näheres dazu ist in den Richtlinien für die Abkürzung von Ausbildungszeiten geregelt (vgl. Ziffer 1.6).

Bei vorzeitiger Zulassung zur Ausbildungsabschlussprüfung (vgl. Ziffer 1.7) wird das Ausbildungsverhältnis in der Regel um 6 Monate verkürzt.

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (vgl. § 21 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz).

Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hat der Ausbildende dem Auszubildenden ein Zeugnis auszustellen (vgl. § 16 Berufsbildungsgesetz, § 35 TVöD). Dies gilt auch dann, wenn der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis weiterbeschäftigt wird.

7. Ausbildungsplan

Die Ausbildung richtet sich nach dem Ausbildungsrahmenplan (vgl. §§ 5, 11, 17 der Ausbildungsordnung).

Grundlage für den betrieblichen Ausbildungsplan ist der Ausbildungsrahmenplan. In den Berufsausbildungsvertrag ist gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BBiG u.a. als Vertragsbestandteil die Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll, aufzunehmen (= betrieblicher Ausbildungsplan).

Der Ausbildungsrahmenplan - Anleitung für die Ausbildung

Der Ausbildungsrahmenplan regelt die Ausbildung in den Betrieben, der Rahmenlehrplan den Unterricht in den Berufsschulen. Beide Rahmenpläne zusammen sind Grundlage der Ausbildung.

Der Ausbildungsrahmenplan ist eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der betrieblichen Ausbildung. Er beschreibt zu den im Ausbildungsberufsbild aufgeführten Inhalten detailliert die Ausbildungsziele; das sind die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse.

Die Ausbildungsinhalte im Ausbildungsrahmenplan beschreiben Mindestanforderungen.

Die Ausbildungsbetriebe können hinsichtlich Vermittlungstiefe und Vermittlungsbreite des Ausbildungsinhaltes in Ausnahmefällen über die Mindestanforderungen hinaus ausbilden, wenn die individuellen Lernfortschritte des Auszubildenden es erlauben und die betriebs-spezifischen Gegebenheiten es zulassen oder gar erfordern.

Für die jeweiligen Inhalte werden **zeitliche Richtwerte** in Wochen als Orientierung für die betriebliche Vermittlungsdauer angegeben (zeitliche Gliederung siehe Ausbildungsrahmenplan). Der zeitliche Richtwert spiegelt die Bedeutung wider, die diesem Inhaltsabschnitt im Vergleich zu den anderen Inhaltsabschnitten zukommt.

Die Summe der zeitlichen Richtwerte beträgt 52 Wochen pro Ausbildungsjahr. Die im Ausbildungsrahmenplan angegebenen zeitlichen Richtwerte sind Bruttozeiten und müssen in tatsächliche, betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten (Nettozeit) umgerechnet werden. Zu diesem Zweck sind die Zeiten für Berufsschulunterricht und Urlaub abzuziehen. Bei den Ausbildungsberufen Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice ist mit Abschluss des Berufsausbildungsvertrages ein Schwerpunkt zu wählen, in dem ausgebildet wird. Voraussetzung ist, dass die Ausbildungsstätte für die Ausbildung geeignet ist (§ 27 BBiG). Das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Stelle für die umwelttechnischen Berufe im Bereich des öffentlichen Dienstes in Baden-Württemberg wacht darüber und stellt die Eignung fest (§ 32 BBiG).

Nach der folgenden Modellrechnung können die in dem Ausbildungsrahmenplan angegebenen Zeitrichtwerte (Bruttozeit) in tatsächliche, betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten (Nettozeit) umgerechnet werden. Dabei wird von insgesamt 12 Wochen Berufsschulunterricht jährlich ausgegangen.

Bruttozeit (52 Wochen = 1 Jahr)	365 Tage
abzüglich 52 Samstage/52 Sonntage	-104 Tage
abzüglich ca. 12 Wochen Berufsschule	- 60 Tage
abzüglich 6 Wochen Urlaub	- 30 Tage
abzüglich anteilige Feiertage, die auf betriebliche Ausbildungstage entfallen	- rund 8 Tage
Nettozeit	= 163 Tage

Die rein betriebliche Ausbildungszeit beträgt nach dieser Modellrechnung im Jahr demnach rund 163 Tage. Das ergibt - bezogen auf 52 Wochen pro Jahr - etwa 3 Tage pro Woche. Für jede der im Ausbildungsrahmenplan angegebenen Wochen stehen also rund 3 Tage betriebliche Ausbildungszeit zur Verfügung.

Wie innerhalb eines Teils des Ausbildungsberufsbildes (§§ 4, 10, 16 und 22 der UT-Ausbildungsverordnung) die Zeiten für die Vermittlung und Vertiefung auf die einzelnen Lernziele verteilt werden, liegt im Ermessen des Ausbilders. Er sollte sich dabei vom Ausbildungsstand des Auszubildenden leiten lassen oder Schwerpunkte nach den betrieblichen Erfordernissen setzen.

Als Hilfe bei der praktischen Durchführung der Ausbildung empfehlen wir die Erläuterungen und Praxishilfen zur Ausbildungsverordnung (siehe 1.4).

Falls Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte erforderlich sind, sind diese entsprechend im individuellen Ausbildungsplan für den Auszubildenden aufzuführen.

8. Vergütung

Die monatliche Vergütung richtet sich nach dem jeweiligen Tarifvertrag und kann [hier](http://www.rp-karlsruhe.de/servlet/PB/show/1303275/rpk12_ausbildungsverguetung.pdf) eingesehen werden.

9. Berufsschule

Die Auszubildenden besuchen während der gesamten Ausbildungszeit die Landesfachklasse für die umwelttechnischen Berufe. Diese ist eingerichtet an der:

Kerschensteinerschule
Steiermärker Str. 72
70469 Stuttgart

Tel.: 0711/135496

Der Unterricht wird in Blockform durchgeführt.

Er ist wesentlicher Teil der Ausbildung. Nichtschulpflichtigen wird daher die Teilnahme empfohlen.

Der Auszubildende ist verpflichtet, den Auszubildenden rechtzeitig bei der betreffenden Berufsschule anzumelden.

Soweit der Besuch einer auswärtigen Berufsschule vom Auszubildenden veranlasst wird, besteht ein Anspruch auf Erstattung notwendiger Fahrtkosten gem. § 10 Abs. 3 TVAöD. Für Kosten, die dem Auszubildenden durch auswärtige Unterbringung für Verpflegung und Unterkunft entstehen, kann eine Beihilfe beim zuständigen Regierungspräsidium, Abteilung 7 - Schule und Bildung - beantragt werden, falls nicht eine anderweitige Förderung gewährt wird. Die Ausbildungsstätten sollten den nicht erstatteten Betrag freiwillig ganz oder zur Hälfte übernehmen.

10. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

Die Auszubildenden führen während der Ausbildung ein Berichtsheft. Dies ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung und vom Auszubildenden als Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der verantwortliche Ausbilder hat es mindestens einmal im Monat zu überprüfen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe behält sich vor, den schriftlichen Ausbildungsnachweis zur Kontrolle anzufordern.

Eine Erklärung des Ausbilders (http://www.rp-karlsruhe.de/servlet/PB/show/1252479/rpk12_erklaerung_ausbildungsnachweise.pdf)

über die ordnungsgemäße Führung des schriftlichen Ausbildungsnachweises ist mit dem Zulassungsantrag zur Abschlussprüfung vorzulegen. Der schriftliche Ausbildungsnachweis ist dem Prüfungsausschuss im Rahmen der fachpraktischen Prüfung vorzulegen.

Näheres dazu ist in den Richtlinien für die Führung des Berichtsheftes geregelt (vgl. Ziff. 1.6).

Vordrucke sowie Muster-Ausbildungsnachweise finden Sie hier. <http://www.rp-karlsruhe.de/servlet/PB/menu/1303273/index.html>

11. Prüfungen

11.1 Zwischenprüfung

Gegen Ende des zweiten Ausbildungsjahres müssen die Auszubildenden an der Zwischenprüfung teilnehmen (vgl. § 48 Berufsbildungsgesetz).

Die Zwischenprüfung gliedert sich in eine Fertigungs- und eine Kenntnisprüfung (vgl. Richtlinien für die Durchführung von Zwischenprüfungen in den umwelttechnischen Berufen). Sie wird von einem Prüfungsausschuss des Regierungspräsidiums Karlsruhe abgenommen. Über die Teilnahme erhalten die Auszubildenden und die Ausbildungsstätten eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, ob Mängel im Ausbildungsstand bestehen.

Die Teilnahme ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung (vgl. § 43 Abs. 1, Nr. 2 Berufsbildungsgesetz).

Die Prüfungstermine werden jeweils vorher im Staatsanzeiger sowie im Internet auf www.rp-karlsruhe.de unter dem Link „Berufsbildung im öffentlichen Dienst“ veröffentlicht. Alle zur Anmeldung notwendigen Unterlagen und Formulare werden ebenfalls auf dieser Seite unter dem jeweiligen Berufen bereitgestellt.

Wichtiger Hinweis: Die Ausbildungsstätten werden nicht mehr gesondert angeschrieben.

11.2 Abschlussprüfung

Diese findet gegen Ende der Ausbildung statt. Die Abschlussprüfung gliedert sich in eine Fertigungs- und eine Kenntnisprüfung. Die Kenntnisprüfung wird grundsätzlich nur schriftlich abgelegt, kann jedoch durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn dadurch die Prüfung bestanden werden kann.

Die Prüfungstermine werden jeweils vorher im Staatsanzeiger sowie im Internet auf www.rp-karlsruhe.de unter dem Link „Berufsbildung im öffentlichen Dienst“ veröffentlicht. Alle zur Anmeldung notwendigen Unterlagen und Formulare werden ebenfalls auf dieser Seite unter dem jeweiligen Berufen bereitgestellt.

Die Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss des Regierungspräsidiums Karlsruhe abgenommen. Nach bestandener Abschlussprüfung wird den Auszubildenden nach § 37 Berufsbildungsgesetz ein Zeugnis ausgestellt.

Wichtiger Hinweis: Die Ausbildungsstätten werden nicht mehr gesondert angeschrieben.

12. Umschüler

Unter bestimmten Voraussetzungen wird eine Umschulung vom jeweils zuständigen Arbeitsamt gefördert. Ob dies der Fall ist, muss vor Beginn der Umschulungsmaßnahme mit dem Arbeitsamt geklärt werden. Die Höhe der Umschulungsbeihilfe soll dem Regierungspräsidium Karlsruhe mitgeteilt werden.

Die Umschulungszeit kann unter bestimmten Voraussetzungen gekürzt werden.

Die Nummern 1 bis 6 gelten entsprechend. Umschüler sind nicht verpflichtet, am Berufsschulunterricht (vgl. Nr. 9) und an der Zwischenprüfung (vgl. Nr. 11.1) teilzunehmen. Dies wird jedoch unbedingt empfohlen. Darüber hinaus müssen Umschüler kein Berichtsheft (vgl. Nr. 10) führen.